

Teilzeit-Beschäftigung

Von Minijob bis Jobsharing: Inzwischen gibt es viele Formen flexibler Arbeitszeitmodelle

von Ulf Weigelt

Immer mehr Arbeitnehmer gehen einer Teilzeitarbeit nach: Die Zahl derjenigen, die weniger als 21 Stunden pro Woche arbeiten, ist von 1998 bis 2008 um 39 Prozent auf 4,9 Millionen gestiegen. Damit arbeiten mindestens 16 Prozent aller abhängig Beschäftigten in der Bundesrepublik in verschiedenen Formen von Teilzeit. Besonders die flexiblen Modelle der Teilzeitarbeit nehmen zu.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist dann gegeben, wenn die Wochenarbeitszeit eines Arbeitnehmers geringer ist als die eines vergleichbaren Vollzeitarbeitnehmers. Klassischerweise wird die tägliche Arbeitszeit stundenweise reduziert. Geläufig ist beispielsweise die Halbtagsstätigkeit. Zur Teilzeitarbeit zählen auch die so genannten Minijobs. Hier arbeiten die Beschäftigten für höchstens 400 Euro monatlich. In der Rechtsprechung hat sich durchgesetzt, dass Arbeitnehmer für diesen Lohn maximal 14,9 Stunden pro Woche arbeiten müssen, alles andere könne sittenwidrig sein.

Allgemein bekannt ist auch die Teilzeitarbeit während der Elternzeit: Mütter und Väter dürfen während der Babypause jeweils bis zu 30 Wochenstunden in Teilzeit arbeiten. Auch die "Arbeit auf Abruf" fällt in den Bereich der Teilzeit. Denn hier erfolgt eine Beschäftigung nur bei Bedarf. Der Arbeitgeber entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter je nach Arbeitsanfall. Er muss die Arbeitseinsätze allerdings vier Tage vorher ankündigen, damit sich der Arbeitnehmer darauf einstellen kann. Grundlage für eine solche Arbeit auf Abruf ist eine Vereinbarung über ein fest vereinbartes Arbeitszeitbudget, das frei verteilt wird.

Weniger geläufig sind Jahresarbeitszeitverträge und das Jobsharing. Bei ersterem vereinbaren die Arbeitsvertragsparteien anstelle eines wöchentlichen oder monatlichen Rahmens ein Jahresarbeitszeitbudget. Die monatliche Vergütung bleibt jedoch konstant. Im Jobsharing teilen sich zwei oder mehrere Mitarbeiter einen Arbeitsplatz. Grundsätzlich gilt: In allen Formen der Teilzeitarbeit dürfen die Mitarbeiter nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer. Ausnahmen dürfen nur gemacht werden, wenn sachliche Gründe wie besondere Sprachkenntnisse eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Dies folgt aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Entsprechend haben Teilzeitbeschäftigte grundsätzlich bei Bezahlung auf Stundenlohnbasis Anspruch auf den gleichen Stundenlohn wie vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer.